

2356/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. STADLER und Kollegen haben am 27.05.1997 unter der Nummer 2474/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Aufenthalt des Serieneinbrechers ILIESCU in Österreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

" 1. Ist Ihnen der oben angeführte Sachverhalt bekannt?

2. Ist es richtig, daß ILIESCU vor seiner letzten Verhaftung tagelang von der KRIPO Salzburg beschattet wurde, weil man ihn auf frischer Tat erwischen wollte?

Wenn ja, wieviele Beamte waren mit der "Beschattung" betraut und wer ordnete diese an?

3. Ist es auch richtig, daß ILIESCU den KRIPO-Beamten, die ihn überwachten, entkommen konnte und untertauchte?

Wenn ja, aus welchen Gründen konnte ihm die Flucht gelingen?

4. Wie können Sie es im Sinne der Sicherheit der österreichischen Bevölkerung verantworten, daß sich ein Serienkrimineller in Österreich über einen längeren Zeitraum frei bewegen kann, gegen den zudem ein Aufenthaltsverbot verhängt ist?

5. Konnte ILIESCU letztendlich festgenommen werden?

Wenn ja, wo befindet er sich derzeit und wie wurde in weiterer Folge mit ihm verfahren?.'

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der rumänische Staatsangehörige ILIESCU Vasile, 09.02.1965 geb. , wurde am 04.02.1996 in Salzburg auf frischer Tat bei der Begehung eines Einbruchsdiebstahles festgenommen, wegen einer Vielzahl von Einbruchsdiebstählen der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Salzburg angezeigt (Gz: 39 Vr 335/96, 39 Hv 6/96) und in die Justizanstalt Salzburg eingeliefert.

Mit Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 05.08.1996 (GZ wie oben) wurde ILIESCU wegen schweren Diebstahles (§§ 127ff StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, davon 8 Monate unbedingt und 16 Monate bedingt unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren rechtskräftig verurteilt.

Zu Frage 2:

ILIESCU wurde von der Kriminalpolizei in Salzburg nicht observiert ("beschattet").

Zu Frage 3:

Es ist nicht richtig, daß ILIESCU observierenden Kriminalbeamten entkommen ist. Richtig ist, daß er zufällig von einem Kriminalbeamten im Stadtgebiet von Salzburg gesehen und erkannt wurde. Die sofortige Festnahme ILIESCU's war damals aufgrund der Zufälligkeit der Wahrnehmung und der Situation vor Ort (belebtes Stadtgebiet, Wahrnehmungsdistanz, etc) nicht möglich. Aufgrund der Wahrnehmung des Kriminalbeamten wurde jedoch ein polizeiinternes Mitfahndungsersuchen an alle Polizeidienststellen der Bundespolizeidirektion Salzburg weitergeleitet. Gleichzeitig wurde die in Salzburg lebende Gattin ILIESCU's fallweise observiert, um ILIESCU selbst bei eventueller persönlicher Kontaktaufnahme mit seiner Gattin festnehmen zu können.

Zu Frage 4:

Nach Verbüßung der in der Antwort zu Frage 1 angeführten Freiheitsstrafe wurde ILIESCU in das Gefangenenhaus bei der Bundespolizeidirektion Salzburg überstellt, in Vollziehung des am 10.10.1996 von der Bundespolizeidirektion Salzburg bescheidmäßig gegen ihn erlassenen unbefristeten Aufenthaltsverbotes am 18.10.1996 auf dem Landwege nach Rumänien abgeschoben.

Am 01.03.1997 wurde ILIESCU neuerlich in Salzburg aufgrund des gegen ihn erlassenen unbefristeten Aufenthaltsverbotes festgenommen. ILIESCU gab an, nachts zum 06.02.1997 über die "Grüne Grenze," nach Österreich gelangt zu sein und sich seither in Wien und Salzburg aufgehalten zu haben.

Wie alle Staaten Europas, mißt auch Österreich der Bekämpfung der illegalen Migration erhöhte Bedeutung bei. Ich erinnere daran, daß von meinem Ressort gerade in jüngster Zeit bedeutende Investitionen und Maßnahmen im organisatorischen, personellen und legistischen Bereich durchgeführt bzw. initiiert wurden, um die Wirksamkeit der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung, der Schlepperbekämpfung sowie der fremdenpolizeilichen Kontrolle zu verbessern. Auch im Rahmen der anstehenden Schengen-Präsidentschaft wird Österreich den Schwerpunkt auf die Erhöhung der Sicherheit im Schengenraum setzen und unter anderem ein Pilotprojekt "illegale Migration" mit grenzüberschreitender Zusammenarbeit durchführen.

Mit allen diesen Maßnahmen wird es aber auch in Zukunft nicht möglich sein, illegale Einreisen über die Schengen-Außengrenze hundertprozentig auszuschließen, wie dies nur bei totalitären Regimen möglich ist.

Zu Frage 5:

ILIESCU wurde nach seiner Festnahme am 01.03.1997 wegen verbotener Rückkehr und Aufenthalt im Bundesgebiet ohne gültiges Reisedokument nach dem Bestimmungen des Fremdengesetzes bestraft. Es wurde gegen ILIESCU Schubhaft verhängt, und er wurde am 29.03.1997 auf dem Luftweg nach Rumänien abgeschoben.

Sein derzeitiger Aufenthalt ist nicht bekannt.